

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 23.08.2024	<p>Im Anhang übersendet das Landratsamt Ansbach zu dem obengenannten Verfahren die Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Abfallwirtschaft</p> <p>I. <u>Aktenvermerk zu BP Nr. 21:</u> Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Wendebereiches (Wendehammer im SO) sowie zum Teil der Stichstraße, ohne Wendemöglichkeit im NW, im neu zu errichtenden Wohngebiet „Wicklesgreuth – Weiherfeld“, anmelden.</p> <p>Bitte beachten Sie, auf Grund der fehlenden Bemaßung des Wendehammers im zukünftigen Wohngebiet „Weiherfeld“, ist eine abschließende Beurteilung zur Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge nicht möglich.</p> <p>Ist jedoch eine Fahrbahnbreite von min. 5,50 m geplant, gibt es keine Bedenken bezüglich der Durchfahrt von Müllfahrzeugen. Ist die im Baugebiet „Weiherfeld“ anzulegende Straßen jedoch mit einer Breite unter 5,50 m vorgesehen, Ausweichmöglichkeiten für den entgegenkommenden Verkehr nicht vorhanden, empfehlen wir ein einseitiges, absolutes Haltverbot (VZ 283) mindestens jedoch ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) auszuweisen.</p> <p>Ein parkendes Fahrzeug (PKW ca. 2,2 m breit), behindert letztendlich das ungehinderte Durchfahren eines Müllfahrzeuges (LKW 2,5 m breit). Eine empfohlene Mindestbreite von 5,50 m begründet sich nicht zuletzt aus den standartmäßigen Fahrzeugabmessungen.</p> <p>Der Wendekreis / Wendehammer in einem Baugebiet erfüllt im Durchmesser von 18 m die Mindestgröße für den Flächenbedarf, welcher für ein 2-achsiges Müllfahrzeug (Bild 57; RASt 06) benötigt wird. Ein Wendekreis / Wendehammer von 25 m (Bild 60, 61; RASt 06) ist jedoch stets die sichere Alternative.</p> <p>Auf Grund der fehlenden Wendekreise im NW, kann eine Anfahrt der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anlieger nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anlieger ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten.</p> <p>Bitte beachten Sie weiter, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Sachgüter</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass <u>unfallträchtiges Rückwärtsfahren</u> vermieden wird.</p> <p>Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilaufhebung des Bebauungsplanes-Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – Östlich der Kreisstraße AN 10“, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kreisbrandrat Thomas Müller</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Die Sicherstellung des Brandschutzes für die Bestandsnutzung obliegt der Feuerwehr Wicklesgreuth, nicht der Feuerwehr Petersaurach wie in den Unterlagen angegeben.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
2.	<p>Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt vom 22.07.2024</p>	<p>Der o.g. Teilaufhebung stimmen wir zu, bei der Änderung stimmen wir zu, wenn folgende Punkte umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des Gesundheitsamtes sollte beim Verkauf der Grundstücke auf die Immissions- und Schallschutz Situation in Eigenverantwortung hinwiesen werden. - Die Anschlüsse an Wasser- und Abwasser müssen an die zentrale Versorgung angeschlossen werden. - Die Straßenbreite sollte ausreichend sein, so dass Rettungskräfte/Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen ausreichend Platz haben. 	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Wasser</p>
3.	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 15.08.2024</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Landes- und Regionalplanung</p> <p>Fläche</p> <p>Landschaft</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
4.	Regierung von Mittelfranken vom 22.07.2024	<p>Der o.g. Bebauungsplan war 1997 in Kraft gesetzt worden. Teilflächen konnten aufgrund erheblicher Lärmimmissionskonflikte und gegenläufiger Eigentümerinteressen bisher nicht umgesetzt werden. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1030/37, 1030/54 und 1035 jeweils Gemarkung Petersaurach (ca. 1,1 ha) bleibt ein allgemeines Wohngebiet bestehen. Angepasst werden insbesondere die innere Verkehrserschließung und die Grünordnungsplanung samt Regenrückhaltebecken. Für die Grundstücke Fl.-Nrn.969/77, 969/78 und 969 (Tfl.) mit einer Größe von ca. 2,1 ha im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches wird das bestehende Planungsrecht aufgehoben.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im nördlichen Teil geringfügig geändert – teilweise in Anpassung an den Baubestand, teilweise aufgrund der geänderten Grünordnungsplanung und im südlichen Teil geändert in Ackerfläche.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen weder der Änderung noch der Teilaufhebung des Bebauungsplanes entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Landes- und Regionalplanung</p> <p>Fläche</p>
5.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 20.08.2024	<p>Zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ der Gemeinde Petersaurach nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. Mit der Teilaufhebung besteht Einverständnis. Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes finden Sie unsere Stellungnahme nachfolgend:</p> <p>2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p> <p>Wasserhaushalt: Der Erhaltung und die Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.</p> <p>2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Boden</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><i>2.4.1 Grundwasser und Grundwasserflurabstand:</i> Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.</p> <p><i>2.4.2 Wasserabfluss:</i> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><i>2.4.3 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</i> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2. BayBodSchG).</p> <p><i>2.4.4 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):</i> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert oder verrieselt werden. Ist dies <u>nachweislich</u> nicht möglich, soll das Niederschlagswasser direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Grundsätzlich wird die Festsetzung von Brauchwasserzisternen bzw. Retentionszisternen sehr begrüßt. Die privaten Zisternen dürfen nur auf das nötige Rückhaltevolumen angerechnet werden, wenn sie bzgl. Wasserrecht und Unterhalt in kommunaler Hand sind bzw. regelmäßig auf ihre Funktionstauglichkeit in Bezug auf die Rückhaltewirkung geprüft werden.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TREN OG oder TRENGW unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des aktuellen</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>technischen Regelwerkes DWA-A 102 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt Ansbach SG Wasserrecht als Wasserrechtsbehörde einzureichen.</p> <p>Zur Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen und klimaangepassten Niederschlagswassermanagements regen wir zusätzlich die Festsetzung von Baumrigolen o.ä. nach dem Schwammstadt-Prinzip an (vgl. Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:</p> <p>Leitfaden "Wassersensible Siedlungsentwicklung" (bayika.de)). Für ein Abstimmungsge- spräch bzgl. der Entwässerungsplanung steht Ihnen das WWA AN gerne zur Verfügung. Weitere Anregungen/Informationen hierzu entnehmen Sie gerne der Broschüre „Klima- resilienter Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim" (https://www.wwa-an.bayern.de/service/veroeffentlichungen/doc/broschuereklimaresilienz.pdf).</p> <p>Um die versiegelten Flächen so gering wie möglich und die Grundwasserneubildung so groß wie möglich zu halten, sollten Verkehrsflächen wasserdurchlässig gestaltet werden und/oder die Entwässerung der Verkehrsflächen innerhalb des BG über die breite Schulter erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für eine Anrechnung eines Gründaches als Rückhalteraum statt der angegeben Substratdicke von 10 cm mindestens eine Dicke von 35 cm – oder ein entsprechender anderer Schichtaufbau mit gleicher Rückhalte- wirkung – benötigt wird. Auch hier muss eine engmaschige Überwachung durch die Kommune erfolgen.</p> <p><i>2.4.5 Vorsorgender Bodenschutz:</i> Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufäche.</p> <p>Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. BBodSchV (neue Fassung), Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV) maßgeblich. Abgrabungen bzw. Auffüllungen über 2,00 m Höhe und größer als 500 m² sind baurechtlich zu genehmigen.</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><i>2.4.6 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:</i> Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher u.a. auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2019.</p> <p><i>2.4.7 Nutzung von oberflächennaher Geothermie / Erdwärmesonden:</i> Oberflächennahe Geothermie bietet die Möglichkeit Erdwärme der oberen Erdschichten zu nutzen. Mit Hilfe von Wärmepumpen kann diese Umweltenergie auf das für die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung notwendige Temperaturniveau angehoben werden. Diese erdgekoppelten Wärmepumpen sind bei ordnungsgemäßer Ausführung unter Beachtung wasserrechtlicher und geologischer Voraussetzungen eine technisch bewährte und wirtschaftliche interessante Möglichkeit regenerativer Energien zu nutzen.</p> <p>Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sind in Bayern sehr unterschiedlich. Für geologische Einheiten oder Grundwasserleiter, die vertikal und horizontal stark wechselnde geologische und hydrogeologische Bedingungen aufweisen muss der Standort im Einzelfall durch die Fachbehörde bewertet werden. Zum Schutz wichtiger Grundwasservorkommen oder aufgrund geotechnisch kritischer Gesteinseinheiten ist z.B. eine Begrenzung der Bohrtiefe für Erdwärmesonden erforderlich.</p> <p>Wenn die Nutzung von oberflächennaher Geothermie / Erdwärmesonden im Baugebiet geplant ist, empfehlen wir die Erstellung eines Fachgutachtens. Diese Informationen können für die Planung von einer oder mehrerer benachbarter Erdwärmesonden-Anlagen dienen, um eine gegenseitige Beeinflussung der Bauwerke zu vermeiden und Kosten für die Bauherren zu senken. Das Fachgutachten / die Erkundungsbohrung können z.B. durch die Gemeinden beauftragt werden und können dann i.d.R. als Nachweis für das gesamte Baugebiet herangezogen werden.</p> <p>Ob eine Erkundungsbohrung erforderlich ist oder ob Ausschlusskriterien für den Bau von Erdwärmesonden vorliegen, kann im Vorfeld gerne beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach angefragt oder im Internet (Umweltatlas, Energie-Atlas Bayern oder LfU) recherchiert werden. Wir weisen darauf hin, dass entsprechenden Anträge beim LRA Ansbach einzureichen sind.</p> <p><i>2.4.8 Öffentliche Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG):</i> Die Wasserversorgung wird durch den ZV - Reckenberggruppe sichergestellt.</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bei Einhaltung der Hinweise aus Punkt 2.4 ist mit negativen Auswirkungen auf Boden und Wasser bzw. Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu rechnen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Die Gemeinde Petersaurach sowie das Landratsamt Ansbach, SG Wasserrecht und Bauverwaltung erhalten eine Kopie dieser E-Mail.</p>	
6.	<p>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 09.08.2024</p>	<p>Nach den hier vorliegenden Unterlängen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p>Schutzgüter: Boden</p>
7.	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 06.08.2023</p>	<p>Für den Bereich Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgestellten o.g. Planungen der Gemeinde Petersaurach bestehen keine Einwände.</p> <p>Zu den o.g. Planungen nimmt die untere Forstbehörde am AELF Ansbach wie folgt Stellung:</p> <p><u>Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 5/1 „Wicklesgreuth -Östlich der Kreisstraße AN10“:</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.</p> <p><u>Teilaufhebung und Änderung Bebauungsplan Nr. 21 „Wicklesgreuth - Weiherfeld“:</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Teilaufhebung des vorgesehenen Bereichs.</p> <p>Im Änderungsbereich ist im Rahmen der Festsetzungen im östlichen Teil des Flurstücks Fl.Nr. 1035, Gemarkung Petersaurach die Erhaltung des bewaldeten Bereichs als Wald vorgesehen. Wir bitten daher auf dem Planblatt mit Hinweis auf Nr. 12.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) die unter Nr. 4 derzeit als „Grünfläche“ bezeichnete Überschrift in „Fläche für Wald“ abzuändern. Der walddrechtliche Status dieser Waldfläche bleibt damit gesichert und erfordert keine weitere Prüfung einer Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p> <p>Darüber hinaus besteht Einverständnis mit den vorliegenden Planungen.</p>	<p>Schutzgüter: Boden Fläche Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
8.	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg vom 25.07.2024</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 17.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.5/1 „Östlich der Kreisstraße AN10“ und von der Teilaufhebung und 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ der Gemeinde Petersaurach berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnlinie 5902, Nürnberg Hbf. - Schnelldorf in einer Entfernung von ca. 30 m südlich davon vorbeiführt.</p> <p>Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.5/1 „Östlich der Kreisstraße AN10“ und zur Teilaufhebung und 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth - Weiherfeld“ auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Beachtung folgender Hinweise bestehen allerdings keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gern. § 4 Abs. 1 Eisenbahn -Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Mensch</p> <p>Sachgüter</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf der südlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinie ausgehen.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
9.	<p>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 07.08.2024</p>	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Das vom WVU gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.</p> <p>Gegen der Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – Östlich der Kreisstraße AN 10“ sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ bestehen seitens des ZV-RBG keine Einwände.</p> <p>Im bestehenden Geltungsbereich mit der Flurnummer 1035 der Gemarkung Petersaurach verläuft im östlichen Bereich die Trinkwasserleitung GGG DN 200 Petersaurach - AGS Großhaslach. Es sind keinerlei Überbauungen und keine Aufschüttungen im Bereich der Leitung zugelassen und es ist ein Schutzstreifen mit beidseitig je 3 m, gesamt 6 m einzuhalten.</p> <p>Westlich der Trinkwasserleitung GGG DN 200 verläuft ein Stromkabel, parallel dazu verläuft ein LWL-Kabel des ZV-RBG. Für das LWL-Kabel ist ein Schutzstreifen von beidseitig 0,4 m, gesamt 0,8 m einzuhalten.</p> <p>Der Zugang zu der Leitung muss jederzeit für den ZV-RBG gewährleistet sein.</p> <p>Im Falle einer Berührung der Schutzstreifen ist eine Einweisung vor Ort mit RBG-Personal einzuholen, um Lage und Verlegetiefe festzustellen.</p> <p>Für das bestehende Baugebiet kann eine Löschwassermenge bereitgestellt werden, welche dem Grundschutz (min. 48 m³/h) für Wohnbau-, Gewerbe-, Misch- und Dorfgebiete nach DVGW-Richtlinie W 405 entspricht. Löschwassermengen, die darüber hinausgehen, können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Bebauung muss den dafür bestimmten Kriterien entsprechen. Insbesondere darf die Geschossflächenzahl (GFZ) nicht größer als 0,7 sein und die überwiegende Bauart muss feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen aufweisen.</p> <p>Eine Bebauung, die nicht den geforderten Kriterien entspricht, bedarf einer Bereitstellung von Löschwassermengen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt werden können. Der Mehrbedarf muss dann vom Eigentümer bzw. der Gemeinde Petersaurach bereitgestellt werden.</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die Technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten.</p> <p>Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei Unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung, Punkt Hinweise teilen wir mit, dass in der Wasserabgabesatzung - WAS der aktuellen Fassung des ZV-RBG im § 5 Absatz 2, sowie folgendes geregelt ist:</p> <p><i>„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“</i></p> <p>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Reckenberg-Gruppe mitzuteilen.</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.</p> <p>Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Angaben bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.</p>	
10.	N-ERGIE Netz GmbH vom 25.07.2024	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.	Schutzgüter: Mensch

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreibertätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Im Zuge der Erschließung bzw. nach der Auftragserteilung werden Stromversorgungsleitungen/Anlagen verlegt. Eine Verlängerung des Fußweges im westlichen Bereich durch Flur Nr. 1035/1 bis zur Fliederstraße wäre sinnvoll. Falls eine Verlängerung nicht möglich ist, muss im Bereich Weidenstraße und Sperlstraße eine Netzverstärkung durchgeführt werden. Eine Frühzeitige Kontaktaufnahme ist erforderlich, da die Trassierungsdauer dauert momentan ca. 12 Monate. Wir bitten Sie, sich mit Herrn Ponwitz unter der Rufnummer 0911 802-16817 so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Es besteht keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden</p>	<p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Sie auf unserer Internetseite www.n-erqie-netz.de .	
11.	Kreisheimatpflegerin Hildegard Spieker vom 14.08.2024	<p>Der Geltungsbereich der Änderung der des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1030/37, 1030/54 und 1035, jeweils Gemarkung Petersaurach. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 969/77 und 969/78 sowie die Teilflächen des Grundstückes mit der Flurnummer 969, jeweils Gemarkung Petersaurach.</p> <p>Das Planungsgebiet wird umgrenzt:</p> <p>Im Norden: durch die Siedlungsflächen von Wicklesgreuth Im Osten: durch angrenzende Waldflächen Im Süden: durch die Bahnhofstraße und angrenzende Flächen der Deutschen Bahn Im Westen: durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen von Wicklesgreuth</p> <p>Denkmalschutz:</p> <p>Der Bayernatlas zeigt für das Planungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Auch im weiteren städtebaulichen Umfeld sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet</p> <p>Unerwartete zu Tage Tretende Bodendenkmäler sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach zu melden.</p> <p>Zusammenfassung: Von Seiten der Kreisheimatpflege bestehen keinerlei Einwände gegen die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Schutzgüter: Kultur- und Sachgüter</p>

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung zum Bebauungsplan